



Herrn
Max Mustermann

Steuernummer / Aktenzeichen

Datum

16.04.2014

Informationsschreiben über die Berücksichtigung eines Freibetrages aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags

Sehr geehrter Herr Mustermann,

dem Antrag auf Berücksichtigung eines Freibetrages für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis und eines entsprechenden Hinzurechnungsbetrags für das erste Dienstverhältnis wurde stattgegeben. Die ELStAM (elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) wurden antragsgemäß geändert.

Der zweite oder weitere Arbeitgeber kann den Freibetrag nur berücksichtigen, wenn ihm die Höhe des Freibetrags mitgeteilt wird.

Bitte händigen Sie die als Anlage beigefügte Information umgehend dem zweiten oder weiteren Arbeitgeber aus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Dienstgebäude
Altendorfer Str. 129
45143 Essen
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0201 1894-0
Telefax
0800 10092675111
Telefax Ausland
0049 20118941220

Sprechzeiten allgemein
Mo,Di,Do,Fr 8:30 - 12:00 Uhr Mi ganztags geschlossen
Di 13:30 - 15:00 Uhr nur nach Vereinbarung
Zusätzlich nur Servicestelle
Mo,Di,Do,Fr 7:00 - 12:00 Uhr Do auch 12:00 - 18:00 Uhr
Nur eingeschränkter Service! übrige Stellen geschlossen!

BBk Essen
KtoNr. 36001501 BLZ 36000000
IBAN DE71 3600 0000 0036 0015 01
BIC MARKDEF1360
Sparkasse Essen
KtoNr. 261800 BLZ 36050105
IBAN DE05 3605 0105 0000 2618 00
BIC SPESDE33XXX

Information für den Arbeitgeber zum Abruf eines Freibetrags bei einem Nebenarbeitsverhältnis



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitnehmer

Max Mustermann, 12345678910

(Vorname Name, Identifikationsnummer)

bezieht von Ihnen Arbeitslohn aus einem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (Steuerklasse VI).

Ein Arbeitnehmer kann bei Nebenarbeitsverhältnissen mit Steuerklasse VI die Berücksichtigung eines Freibetrags bis zur Höhe des nicht ausgeschöpften Grundfreibetrages, der ihm im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses zusteht, beantragen (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG). Beim Lohnsteuerabzug im ersten Dienstverhältnis wird dann korrespondierend dazu ein sogenannter Hinzurechnungsbetrag in gleicher Höhe berücksichtigt.

Der o. a. Arbeitnehmer wurde seinem Antrag entsprechend ein solcher Freibetrag in Höhe von 3000 € (Jahresbetrag) gewährt.

Für die Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug muss der Arbeitnehmer seinem Nebenarbeitgeber im ELStAM-Verfahren mitteilen, in welcher Höhe ein Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags elektronisch abgerufen werden soll (§ 39e Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG).

Der Arbeitgeber hat diesen Betrag in der erstmaligen Anmeldung für den Arbeitnehmer anzugeben (§ 39e Abs. 4 Satz 3 EStG). Nur dann wird dem Nebenarbeitgeber aus dem vom Finanzamt gewährten Gesamtvolumen des Hinzurechnungsbetrages ein entsprechender Freibetrag elektronisch mitgeteilt.

Dies gilt auch für bestehende Nebenarbeitsverhältnisse. Weicht der vom Arbeitnehmer mitgeteilte neu abzurufende Freibetrag im Vergleich zum Vorjahr ab oder erfolgt der Antrag erstmalig, ist durch den Nebenarbeitgeber eine Abmeldung und eine erneute Anmeldung unter Angabe des Freibetrags für den betroffenen Arbeitnehmer erforderlich.

Übersteigt der vom Nebenarbeitgeber in der Anmeldung angegebene Betrag das gewährte Gesamtvolumen, erhält der Arbeitgeber automatisch einen Verfahrenshinweis, dass der Freibetrag gekürzt wurde. Hierdurch ist eine unzutreffende Berücksichtigung eines Freibetrags beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt